ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1994

über die Gewährung einer Unterstützung aus dem Kohäsions-Finanzinstrument für das Vorhaben „Vermeidung der Fruchtwassererzeugung" in Spanien

Nr. F.C.: 93/11/61/092

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(94/709/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 566/94 [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 wurde ein Kohäsions-Finanzinstrument errichtet, mit dem die Gemeinschaft für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Verkehrsnetze Unterstützung gewährt.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 gelten sinngemäß einige Bestimmungen der Titel VI und VII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 [4].

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 sind die Aktionsarten festgelegt, an deren Durchführung sich das Kohäsions-Finanzinstrument beteiligen kann.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß eine angemessene Publizität der Interventionen des Finanzinstruments erfolgt und daß die in Anhang V dieser Entscheidung beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Spanien hat am 14. August 1993 eine Unterstützung aus dem Kohäsions-Finanzinstrument für das Vorhaben „Vermeidung der Fruchtwassererzeugung" beantragt.

Der Antrag auf Unterstützung bezieht sich auf ein Vorhaben, das nach den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 genannten Kriterien förderungswürdig ist.

Der Antrag auf Unterstützung enthält alle in Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung vorgesehenen Angaben und erfüllt die in den Absätzen 3 und 5 desselben Artikels genannten Kriterien.

Das Vorhaben trägt zur Verwirklichung der Umweltziele des Artikels 130r des Vertrages bei.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 des Rates [6], ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem begünstigten Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Entsprechend Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 gewährleisten die Kommission und der Mitgliedstaat die systematische Bewertung und Begleitung des Vorhabens.

Die Durchführungsvorschriften zu den Finanzbestimmungen sowie zur Begleitung und Bewertung sind in den Anhängen III und IV dieser Entscheidung enthalten; die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 und den in Anhang VI enthaltenen Vorschriften zur Aussetzung oder Kürzung der Unterstützung führen.

Alle anderen Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 sind erfüllt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Anhang I beschriebene Vorhaben „Vermeidung der Fruchtwassererzeugung" in Spanien wird hiermit für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 genehmigt.

(1) ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 74.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 16. 3. 1994, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

Artikel 2

(1) Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Höchstbetrag der unterstützungsfähigen Ausgaben beläuft sich auf 6 496 899 ECU.

(2) Der Satz der für das Vorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft wird auf 85 % festgesetzt.

(3) Die Beteiligung aus dem Kohäsions-Finanzinstrument beläuft sich auf höchstens 5 522 361 ECU.

(4) Dieser Betrag wird für das Haushaltsjahr 1994 gebunden.

Artikel 3

(1) Die Unterstützung der Gemeinschaft basiert auf dem gemäß Anhang II aufgestellten Finanzierungsplan für das Vorhaben.

(2) Die Mittelbindungen und Zahlungen der für das Vorhaben gewährten Unterstützung der Gemeinschaft erfolgen gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93, wie in Anhang III erläutert.

(3) Der Betrag der ersten Vorauszahlung beläuft sich auf 2 761 180 ECU.

Artikel 4

(1) Die Unterstützung der Gemeinschaft bezieht sich auf die Ausgaben für das Vorhaben, für das in Spanien verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Finanzierungsmittel spezifisch Arbeiten zugewiesen worden sind, die spätestens bis 31. Dezember 1993 auszuführen sind.

(2) Die vor dem 1. Januar 1993 getätigten Ausgaben kommen für eine Unterstützung nicht in Betracht.

(3) Die Ausgaben für das Vorhaben müssen spätestens zwölf Monate nach dem in Absatz 1 genannten Termin getätigt worden sein.

Artikel 5

(1) Das Vorhaben ist in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere mit den Artikeln 7, 30, 52 und 59 des EG-Vertrags, sowie mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge, durchzuführen.

(2) Das Recht der Kommission, Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 des EG-Vertrags einzuleiten, wird von dieser Entscheidung nicht berührt.

Artikel 6

Die systematische Begleitung und Bewertung des Vorhabens erfolgt entsprechend den Bestimmungen in Anhang IV.

Artikel 7

Der betreffende Mitgliedstaat stellt eine angemessene Publizität für das Vorhaben entsprechend den Bestimmungen in Anhang V sicher.

Artikel 8

Alle Anhänge dieser Entscheidung sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Artikel 9

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung oder ihrer Anhänge kann die Kürzung oder Aussetzung der Unterstützung entsprechend den Bestimmungen in Anhang VI zur Folge haben.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 1994

Für die Kommission
Peter SCHMIDHUBER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG

1. **Titel des Vorhabens**

Vermeidung der Fruchtwassererzeugung

2. **Für den Antrag zuständige Behörde**

2.1. Name: Dirección General de Planificación

2.2. Anschrift: Paseo de la Castellana, 162 — 28071 Madrid

3. **Für die Durchführung des Vorhabens zuständige Stelle**

3.1. Name: Secretaría de Estado de Industria

3.2. Anschrift: Paseo de la Castellana, 160 — 28071 Madrid

4. **Standort**

4.1. Mitgliedstaat: Spanien

4.2. Regionen: Andalusien, Estremadura, Kastilien-La Mancha, Katalonien

5. **Kurze Beschreibung des Vorhabens**

Insgesamt 162 Projekte zur Vermeidung der Entstehung von Fruchtwasser in Olivenölfabriken. Jedes Projekt umfaßt die Umrüstung der Anlage für die Olivenölgewinnung und die Einführung einer neuen Technologie, mit der bei der Olivenverarbeitung kein Fruchtwasser mehr anfällt.

6. **Hauptziele**

Einsparung der Ressource Wasser (gemessen in Liter Wasser je Kilogramm verarbeiteter Oliven) und Verringerung des anfallenden Fruchtwassers um rund 35 bis 40 %

7. **Zeitplan**

Beginn: 1. Januar 1993

Abschluß: 31. Dezember 1993

8. **Kosten/Nutzen-Analyse**

Der Kosten/Nutzen-Analyse zufolge sind Nutzeffekte vor allem in folgenden Bereichen zu erwarten:

— Einsparung der Ressource Wasser

— Vermeidung der Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung

Das befristete Kosten/Nutzen-Profil ergibt einen internen Zinssatz von 37,7 %.

9. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Verhinderung der Umweltverschmutzung an der Quelle durch die Einführung einer „sauberen" Technologie für die Olivenölgewinnung. Mit dieser neuen Technologie läßt sich darüber hinaus der Wasserverbrauch senken und die heute entstehende Rückstandsmenge erheblich verringern.

10. **Kosten**

	(in 1 000 ECU) (1)
Gesamtkosten des Vorhabens	41 282,91
Vor dem 1. Januar 1993 getätigte Ausgaben	—
Unterstützungsfähige Ausgaben insgesamt	6 496,90
Insgesamt beantragter Zuschuß aus dem Kohäsions-Finanzinstrument	5 522,36

(1) 1 ECU = 158,980 Pta.

LISTE DER GEPLANTEN PROJEKTE

VERMEIDUNG DER FRUCHTWASSERERZEUGUNG

(in 1 000 ECU) (1)

Gruppe: ALP (Vermeidung der Fruchtwassererzeugung)

Projekt	Bezeichnung	Unternehmen	Unterstützungsfähige Ausgaben	in %	Provinz
2307-A	Verbesserte Technologie der Olivenölgewinnung	Aceites Fuentegrande SA	64,16	15,00	Córdoba
2308-A	Verbesserte Technologie der Olivenölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Salto del Caballo SL	36,80	15,00	Córdoba
2676-A	Installation einer Ölmühle ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo San Isidro	27,36	15,00	Albacete
2677-A	Installation einer Ölmühle ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo La Unión	27,36	15,00	Albacete
2679-A	Installation einer Ölmühle ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo San José	27,36	15,00	Albacete
2726-A	Installation zweier ökologischer Linien FW-75	San Francisco de Asís Sociedad Cooperativa Andaluza	75,48	15,00	Granada
2752-A	Umrüstung der kontinuierlichen Anlage in eine ökologische kontinuierliche Anlage	Sociedad Cooperativa del Campo Nuestra Señora de la Consolación	4,72	25,00	Jaén
2753-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie	Sociedad Cooperativa San Juan de la Cruz	35,85	15,00	Jaén
2755-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie	Sociedad Cooperativa del Campo San Pedro Advincula	35,85	15,00	Jaén
2756-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie	Cooperativa y Caja Rural San Blas	35,85	15,00	Jaén
2766-A	Umrüstung der gegenwärtigen Anlage in drei ökologische kontinuierliche Linien FW-75	Rafaela Díaz Vargas	53,11	25,00	Jaén
2768-A	Umrüstung einer kontinuierlichen Anlage in eine ökologische kontinuierliche Anlage	Sociedad Cooperativa Andaluza Nuestra Señora de la Cabeza	17,86	25,00	Jaén
2770-A	Einrichtung einer ökologischen kontinuierlichen Linie FW-200	Sociedad Cooperativa Andaluza Olivarera Señora de Guadalupe	175,65	25,00	Córdoba
2771-A	Umrüstung einer Extraktionsanlage in eine Anlage zur sauberen, rückstandsfreien Erzeugung	Cooperativa del Campo Santísimo Cristo de la Vera	74,10	15,40	Jaén
2779-A	Umrüstung von Dekantern in ökologische Anlagen	Aceite La Casería de Santa Julia SL	6,29	25,00	Jaén
2780-A	Austausch von kontinuierlichen Dreiphasenlinien gegen eine ökologische kontinuierliche Linie mit einer Kapazität von 150 000 kg/24 h	Cooperativa Nueva Esperanza	6,29	25,00	Jaén

Projekt	Bezeichnung	Unternehmen	Unterstützungsfähige Ausgaben	in %	Provinz
2793-A	Umrüstungssatz für eine kontinuierliche integrale Zweiphasenanlage zur Vermeidung der Fruchtwassererzeugung	Sociedad Cooperativa Agrícola Santísimo Cristo de la Salud	3,15	25,00	Cuenca
2794-A	Installation einer Ölmühle ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo Santa Águeda	28,31	15,00	Albacete
2795-A	Installation einer Ölmühle ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo Nuestra Señora de la Fuente	28,31	15,00	Albacete
2797-A	Installation einer ökologischen Linie (Kapazität: 75 kg täglich) mit Trockner	Aceites Morales SA	50,95	15,00	Granada
2803-A	Installation einer kontinuierlichen Anlage mit Fruchtwasseraufbereitung zwecks rückstandsfreier Olivenölgewinnung	Sociedad Cooperativa Nuestra Señora del Rosario	34,91	15,00	Jaén
2804-A	Installation einer Anlage zur Filterung der Kesselabgase und zum Trocknen der Olivenkerne	Cooperativa Agrícola de Rute Sociedad Cooperativa Andaluza	15,69	25,00	Córdoba
2805-A	Installation einer kontinuierlichen Extraktionsanlage zwecks rückstandsfreier Erzeugung in zwei Phasen	Sociedad Cooperativa Andaluza Agraria San José	37,74	15,00	Jaén
2806-A	Umrüstung zweier Dekanter mit einer theoretischen Kapazität von 30 metrischen Tonnen täglich und derzeit drei Phasen in eine Zweiphasenanlage	Sociedad Cooperativa Andaluza Agraria San José	3,77	25,00	Jaén
2809-A	Verbesserung einer Ölmühle mit ökologischen Dekantern	Sociedad Cooperativa Andaluza Santa Lucía	33,02	15,00	Jaén
2823-A	Umrüstung einer Dreiphasenanlage (Kapazität: 60 metrische Tonnen täglich) in eine Zweiphasenanlage mittels zwei Umrüstungssätzen	Cooperativa Nueva Esperanza	65,39	15,00	Jaén
2826-A	Anlage für die Olivenölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo San Felipe Apóstol	36,80	15,00	Jaén
2834-A	Umrüstung auf zwei ökologische kontinuierliche Linien FW-75	Cooperativa Agraria „San Isidro“	22,12	25,00	Jaén
2842-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie FW-75 und Umrüstung der bestehenden kontinuierlichen Linie	Baltasar Lara y Compañía SA	35,85	15,00	Jaén
2890-A	Modernisierung und Perfektionierung einer Ölmühle	Sociedad Cooperativa Andaluza Olivarera Santa Rita	50,95	15,00	Málaga
2909-A	Umrüstung und Modernisierung einer Ölmühle	Sociedad Cooperativa del Campo Santiago Apóstol	37,74	15,00	Ciudad Real
2911-A	Einrichtung einer kontinuierlichen Olivenöl-Extraktionsanlage	Olior Porcuna SA	35,85	15,00	Jaén
2913-A	Änderung des Extraktionsverfahrens zwecks sauberer und ökologischer Olivenölerzeugung	Sociedad Cooperativa Andaluza Nuestra Señora del Rosario y San Blas	34,91	15,00	Jaén
2914-A	Umrüstung einer Extraktionsanlage auf saubere, rückstandsfreie Erzeugung	Cooperativa Agrícola y Caja Rural Virgen de Zocueca	69,82	15,00	Jaén
2915-A	Anlage für die Olivenölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa Nuestra Señora del Rosario y San Juan	37,74	15,00	Jaén
2931-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie LCE-FW–75	Diego García La Moneda	41,04	15,00	Jaén
2948-A	Umrüstung und Verbesserung der Ölmühle	Cooperativa del Campo y la Ganadería Nuestra Señora de la Sierra	31,25	15,00	Ciudad Real

Projekt	Bezeichnung	Unternehmen	Unterstützungsfähige Ausgaben	in %	Provinz
2950-A	Umrüstung der kontinuierlichen Dreiphasenanlage in eine Zweiphasenanlage und Installation einer kontinuierlichen Zweiphasenanlage für eine Erzeugung von 200 metrischen Tonnen täglich	Sociedad Cooperativa del Campo y Sección de Crédito La Vera Cruz	69,82	15,00	Jaén
2962-A	Umrüstung einer kontinuierlichen Linie in eine ökologische kontinuierliche Linie FW-75	Sociedad Cooperativa del Campo San Benito	9,18	25,00	Jaén
2965-A	Perfektionierung und technologische Verbesserung des Verfahrens zur Gewinnung von Olivenöl ohne Fruchtwasseranfall	SCA Cooperativa Nuestra Señora de la Candelaria	26,70	15,00	Málaga
2967-A	Modernisierung und ökologische Umrüstung der Mühle	Cooperativa del Campo Nuestra Señora de los Remedios de Calzada de Calatrava	28,31	15,00	Ciudad Real
2968-A	Umrüstung der kontinuierlichen Zweiphasenanlage	Cooperativa del Campo y Caja Rural Nuestra Señora del Rosario de Jamilena	1,89	25,00	Jaén
2969-A	Umrüstung der Mühle in eine ökologische Anlage durch die Installation dreier Linien (Kapazität: 75 000 kg täglich) und eines Trockners für die Kerne	Sociedad Cooperativa Andaluza Santa Clara	112,28	15,00	Jaén
2972-A	Perfektionierung der Mühle durch die Installation einer kontinuierlichen Linie ohne Fruchtwasseranfall	Las Fontanillas SA	34,91	15,00	Córdoba
2979-A	Umrüstung und Verbesserung der Mühle zwecks Vermeidung der Fruchtwassererzeugung	Cooperativa y Caja Rural „Nuestra Señora del Salobrar“	33,40	15,00	Cáceres
2980-A	Umrüstung und Verbesserung der Mühle zwecks Vermeidung der Fruchtwassererzeugung	Sociedad Cooperativa Limitada la Peraliega	28,31	15,00	Cáceres
2984-A	Umrüstung der Mühle zwecks Vermeidung der Fruchtwassererzeugung	Cooperativa Olivarera Nuestra Señora del Rosario de Luque	51,89	15,00	Córdoba
2995-A	Vermeidung der Fruchtwassererzeugung durch Installation eines Zweiphasendekanters	Cooperativa Agrícola Virgen del Castillo	77,84	15,00	Córdoba
2996-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Extraktionslinie für Olivenöl LCE-FV-75 ohne Fruchtwasseranfall	Manuel Montes Marín	35,85	15,00	Córdoba
3008-A	Umrüstung des kontinuierlichen Zweiphasen-Mahlwerks	Sociedad Cooperativa Agraria Andaluza Nuestra Señora del Carmen	10,38	25,00	Jaén
3009-A	Umrüstung in horizontale Zweiphasendekanter ohne Wasserverbrauch und ohne Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa Andaluza Sagrado Corazón de Jesús	8,18	25,00	Jaén
3010-A	Modernisierung der Ölmühle durch eine ökologische Anlage	Aceites Axarquia SL	21,12	15,00	Málaga
3011-A	Installation einer Zweiphasen-Extraktionslinie für Olivenöl ohne Wasserverbrauch bzw. Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa Andaluza Nuestra Señora del Pilar	4,95	25,00	Jaén
3017-A	Installation einer Zweiphasen-Extraktionsanlage mit Fruchtwasseraufbereitung und Anwendung des Insocon-Verfahrens zur Reinigung der Oliven und des Öls ohne Wasser	Olivarera Sociedad Cooperativa Andaluza Nuestra Señora del Rosario	35,85	15,00	Córdoba
3027-A	Verfahrenstechnische Verringerung des Anfalls flüssiger Kontaminanten in der Ölmühle	Sociedad Cooperativa Andaluza „San Juan Bautista“	37,03	15,00	Jaén
3028-A	Umrüstung auf vier ökologische kontinuierliche Linien FW-75	Sociedad Cooperativa Agraria Andaluza San Francisco	29,37	15,00	Jaén
3052-A	Ersetzung des herkömmlichen Verfahrens (Mahlen und Pressen) durch eine kontinuierliche Zweiphasen-Zentrifugalanlage ohne Wasserverbrauch bzw. Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo San Agustín de Linares	33,02	15,00	Jaén

Projekt	Bezeichnung	Unternehmen	Unterstützungsfähige Ausgaben	in %	Provinz
3053-A	Umrüstung einer kontinuierlichen Linie zu einer ökologischen Linie FW-75	Cooperativa y Caja Rural Nuestra Señora de Guadalupe	25,95	25,00	Jaén
3054-A	Verfahrenstechnische Verringerung des Anfalls flüssiger Kontaminanten in der Ölmühle	Sociedad Cooperativa Andaluza „San Juan Bautista"	77,93	15,00	Jaén
3063-A	Verfahrenstechnische Verringerung des Anfalls flüssiger Kontaminanten in der Ölmühle	Cooperativa y Caja Rural San Marcos	45,92	15,00	Jaén
3064-A	Installation einer Zweiphasenanlage und einer Anlage zur Aufbereitung des Fruchtwassers	Sociedad Cooperativa del Campo Nuestra Señora de la Fuensanta	66,80	15,00	Jaén
3066-A	Umrüstung der Dreiphasenlinie Fuentes-Wesfalia auf eine ökologische kontinuierliche Linie und Installation eines ökologischen Dekanters (Kapazität: 75 metrische Tonnen täglich)	Cooperativa Agraria Nuestra Señora de la Consolación Sociedad Cooperativa Andaluza	44,36	16,00	Jaén
3074-A	Installation einer kontinuierlichen Zweiphasenanlage ohne Wasserverbrauch bzw. Fruchtwasseranfall	Juan López Martínez	19,66	25,00	Jaén
3075-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Zweiphasenanlage	Sociedad Cooperativa Andaluza del Campo Nuestra Señora de la Asunción y San José	66,80	15,00	Jaén
3085-A	Verfahrenstechnische Verringerung des Anfalls flüssiger Kontaminanten in der Ölmühle	Sociedad Cooperativa Andaluza Nuestra Señora de Nazaret	74,54	15,00	Jaén
3089-A	Umrüstung einer Olivenölextraktionsanlage auf zwei Phasen, Einrichtung des kontrollierten Schnellfilterverfahrens (Insocon-Verfahren) und Installation einer Fruchtwasseraufbereitungsanlage	Marín Serrano el Lagar SL	10,22	25,00	Córdoba
3090-A	Installation eines Zentrifugaldekanters mit geringerem Wasserverbrauch (zwei Phasen)	Aceites Montreal SA	33,26	25,00	Córdoba
3095-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Zweiphasenlinie zur Olivenölerzeugung	Cooperativa Agrícola la Aurora SCA	35,85	15,00	Córdoba
3096-A	Technologische Umrüstung der Ölmühle zwecks Vermeidung der Fruchtwassererzeugung	Cooperativa Olivarera San Rafael SCA	19,81	15,00	Córdoba
3097-A	Technologische Verbesserung der Olivenölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa Olivarera Nuestra Señora de Villaviciosa	34,91	15,00	Córdoba
3101-A	Anlage für die Olivenölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo Nuestra Señora Asunción de Orcera	55,20	15,00	Jaén
3102-A	Installation einer kontinuierlichen Zweiphasen-Extraktionsanlage und Einführung des kontrollierten Schnellfilterverfahrens (Insocon)	Sociedad Cooperativa Andaluza Olivarera Cerealista Nuestra Señora del Valle	15,73	25,00	Córdoba
3117-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie FW-30	Agrícola Santa Catalina Martín Sociedad Cooperativa Andaluza de Arenas	27,12	15,00	Málaga
3118-A	Anpassung der Ölmühle an die Umweltschutzbestimmungen durch Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie	Cooperativa Nuestra Señora de la Antigua	75,48	15,00	Toledo
3133-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Verfahrens der Olivenölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa Andaluza Olivarera la Purísima de Priego de Córdoba	35,85	15,00	Córdoba
3144-A	Verfahrenstechnische Verringerung des Anfalls flüssiger Kontaminanten in der Ölmühle	Sociedad Cooperativa San Isidro Labrador	37,03	15,00	Jaén
3145-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie FW-75	Luis Asenjo Hernández	41,04	15,00	Granada

Projekt	Bezeichnung	Unternehmen	Unterstützungsfähige Ausgaben	in %	Provinz
3160-A	Technologische Verbesserung der Mühle durch Installation einer kontinuierlichen Zweiphasen-Extraktionsanlage und Einführung des Insocon-Verfahrens	Cooperativa Agrícola de Iznajar	35,38	15,00	Córdoba
3166-A	Modernisierung und Perfektionierung der Ölmühle	Oleoliva SA	69,82	15,00	Málaga
3171-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Verfahrens der Ölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Aceites Cruz Blanca SL	35,85	15,00	Córdoba
3173-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie FW-30	Agrícola Santa Catalina Martín Sociedad Cooperativa Andaluza de Arenas	27,12	15,00	Jaén
3174-A	Umrüstung und Verbesserung der Ölmühle, um die Entstehung von Fruchtwasser zu vermeiden	Juan Manuel García Tomé	27,12	15,00	Badajoz
3177-A	Gewinnung von Jungfernöl	Sociedad Cooperativa Andaluza Olivarera San Juan Bautista	69,19	15,00	Málaga
3178-A	Perfektionierung der Ölmühle	Sociedad Cooperativa Andaluza Agroolivarera San Cosme y San Damián	3,77	25,00	Málaga
3179-A	Technologische Verbesserung der Mühle durch Installation einer kontinuierlichen Anlage zur Gewinnung von Jungfernöl mit geringem Wasserverbrauch (zwei Phasen) und dem Insocon-Verfahren, Beseitigung des Waschwassers	Cooperativa Olivarera Nuestra Señora del Carmen	30,00	15,00	Córdoba
3180-A	Modernisierung und Perfektionierung der Ölmühle	Sociedad Cooperativa Andaluza Agraria Virgen de las Virtudes	34,91	15,00	Málaga
3215-A	Ausrüstung einer Ölgewinnungseinheit mit einer ökologischen Anlage ohne Wasserverbrauch	Cooperativa de Labradores de Alcorisa	21,67	16,00	Teruel
3217-A	Technologische Verbesserung der Mühle durch Installation einer kontinuierlichen Zweiphasen-Extraktionsanlage, Einführung des kontrollierten Schnellfilterverfahrens zur Abscheidung des Wassers	Patrimonio Comunal Olivarero	59,52	18,00	Córdoba
3227-A	Vergrößerung, Modernisierung und Perfektionierung der Mühle	Sociedad Cooperativa Andaluza Olivarera San Isidro	37,27	15,00	Málaga
3228-A	Modernisierung und Perfektionierung der Ölmühle	Sociedad Cooperativa Andaluza Agropecuaria de Antequera	17,96	25,00	Málaga
3229-A	Umrüstung der horizontalen Dekanter und Installation einer Fruchtwasseraufbereitungsanlage	Sociedad Cooperativa Andaluza Virgen de la Capilla	14,15	25,00	Jaén
3258-A	Installation einer kontinuierlichen Zweiphasenanlage ohne Wasserverbrauch bzw. Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa Andaluza Nuestra Señora de los Remedios	30,19	15,00	Jaén
3264-A	Umrüstung der Anlage auf zwei ökologische kontinuierliche Linien FW-75	Cooperativa del Campo Unión de Úbeda	26,73	25,00	Jaén
3271-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Ölgewinnungsverfahrens ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa Aceitera y Caja Rural San Sebastián	113,32	15,00	Granada
3277-A	Installation einer Zweiphasen-Extraktionsanlage (ohne Fruchtwasseranfall) und Einführung des Insocon-Verfahrens zur Beseitigung des bei der Reinigung und der Ölgewinnung anfallenden Abwassers	Cooperativa Olivarera y Caja Rural Nuestra Señora de Guía	19,81	15,00	Córdoba
3278-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Ölgewinnungsverfahrens ohne Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa San Eulogio	35,85	15,00	Jaén
3279-A	Olivenölgewinnung	Cooperativa del Campo Nuestro Padre Jesús el Llano	35,85	15,00	Jaén

Projekt	Bezeichnung	Unternehmen	Unterstützungsfähige Ausgaben	in %	Provinz
3280-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Verfahrens der Olivenölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo Nuestra Señora Rosario de Beas de Segura	VO 30,26	15,00	Jaén
3281-A	Anpassung an neue Ölgewinnungsverfahren ohne umweltbelastende Rückstände und mit geringem Energie- und Wasserverbrauch	Hermenegildo Romero Ruiz	41,50	15,00	Jaén
3283-A	Olivenölextraktion	Cooperativa del Campo y Caja Rural Nuestra Señora del Pilar	16,51	25,00	Jaén
3284-A	Umrüstung der Humboldt-Dreiphasenlinie auf eine ökologische kontinuierliche Linie und Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie LCE-FW-225 als Ersatz für die 12 bestehenden Pressen	Cooperativa y Caja Rural Nuestro Padre Jesús	112,28	15,00	Jaén
3285-A	Umrüstung der bestehenden kontinuierlichen Linie auf eine ökologische kontinuierliche Linie FW-75	Antonio Gallegos Gálvez	27,59	15,00	Granada
3286-A	Installation einer kontinuierlichen Zweiphasenanlage für eine saubere Erzeugung ohne Rückstände und ohne Wasserverbrauch	Torres Morente SA	62,74	15,00	Granada
3287-A	Umrüstung der Mühle zwecks Installation einer Anlage ohne Anfall flüssiger Rückstände	Cooperativa Jesús de Nazaret	1,89	25,00	Jaén
3387-A	Modernisierung der Ölmühle	Cooperativa del Campo de Enguera y Sección de Crédito Cooperativa Vinícola	22,64	15,00	Valencia
3388-A	Modernisierung der Ölmühle	Cooperativa Vinícola Onteniense	28,31	15,00	Valencia
3390-A	Modernisierung der Ölmühle des Bezirks	Cooperativa Agrícola Valencia Valle de Ayora	46,67	15,00	Valencia
3391-A	Modernisierung der Ölmühle	Cooperativa Vinícola la Viña	27,15	15,00	Valencia
3421-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie FW (Kapazität: 75 000 kg täglich)	Cooperativa Agrícola i Caixa Agrària de La Palma d'Ebre	48,42	15,00	Tarragona
3427-A	Umstrukturierung der im Stadtgebiet von Jaén gelegenen Ölmühle	Aceites Cortinas SL	26,97	15,00	Jaén
3436-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Zentrifugalanlage	Cooperativa Agrícola de La Bisbal de Penedès	29,87	15,00	Baleares
3437-A	Umrüstung der bestehenden Anlage auf zwei LCE-FW-75 und Installation auf eine ökologische kontinuierliche Linie FW-150	Sociedad Cooperativa del Campo La Carrera	86,46	15,00	Jaén
3439-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Verfahrens der Ölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa Nuestra Señora del Olivo	73,59	15,00	Jaén
3441-A	Umrüstung der Mühle und Installation von ökologischen Dekantern	Sociedad Cooperativa Andaluza Agrícola de Bailén	24,53	15,00	Jaén
3442-A	Änderung des Ölgewinnungsverfahrens	Sociedad Cooperativa Andaluza Bedmarense	69,35	15,00	Jaén
3443-A	Umrüstung eines Dreiphasendekanters auf einen Zweiphasendekanter ohne Wasserverbrauch bzw. Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa del Campo Agrolea	4,09	25,00	Jaén
3444-A	Installation und Umrüstung der kontinuierlichen Anlage zwecks Ölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa Agraria San Isidro	6,29	25,00	Jaén
3445-A	Umrüstung der Mühle auf ökologische Dekanter	Aceitunera Andaluza SA	200,40	15,00	Jaén

Projekt	Bezeichnung	Unternehmen	Unterstützungsfähige Ausgaben	in %	Provinz
3446-A	Austausch des klassischen Mahl-Preß-Werks gegen eine ökologische Linie (Kapazität: 150 metrische Tonnen/24 h)	Cooperativa y Caja Rural San Antonio Abad de Arquillos	73,59	15,00	Jaén
3451-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Zweiphasen-Integralanlage	Cooperativa del Campo Nuestra Señora del Rosario de Fuente del Rey	66,80	15,00	Jaén
3452-A	Umrüstungssatz für zwei Dekanter M-3	Cooperativa y Caja Rural Sagrado Corazón de Jesús	3,77	25,00	Jaén
3453-A	Einführung der Olivenölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa del Campo San Vicente de Mogón	69,35	15,00	Jaén
3454-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie (Kapazität: 100.000 kg/24 h)	Sociedad Cooperativa Andaluza Agrícola Olivarera San Antonio de La Carolina	36,04	15,00	Jaén
3464-A	Perfektionierung der Mühle durch Installation einer kontinuierlichen Linie ohne Fruchtwasseranfall	Aceitera del Guadalquivir SA	49,06	15,00	Málaga
3467-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Verfahrens der Olivenölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Cooperativa Olivarera y Cerealista Nuestro Padre Jesús	59,35	18,00	Córdoba
3469-A	Technologische Verbesserung der Ölmühle	Cooperativa Olivarera San Isidro Sociedad Cooperativa Andaluza	61,33	15,00	Córdoba
3478-A	Technologische Verbesserung der Ölmühle durch Installation einer kontinuierlichen Anlage zur Gewinnung von Jungfernöl mit geringem Wasserverbrauch (zwei Phasen) und Einführung des ... Filterverfahrens	Hermanos Muela García SL	37,27	15,00	Granada
3479-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Verfahrens der Ölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Sociedad Cooperativa Andaluza Olivarera San José de Llanos de Don Juan	74,07	15,00	Córdoba
3481-A	Anpassung der Mühle hinsichtlich der Vermeidung der Fruchtwassererzeugung	Antonio Cano e Hijos SA	38,39	16,00	Córdoba
3483-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Verfahrens der Ölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Oleocampiña SA	15,18	25,00	Córdoba
3492-A	Installation einer energiesparenden Ölgewinnungsanlage ohne Wasserverbrauch bzw. Fruchtwasseranfall	Consorcio Intercooperativo Baix Maestrat	56,61	15,00	Castellón
3512-A	Kontinuierliche Zweiphasen-Integralanlage zur Olivenölgewinnung	Cooperativa del Campo San Isidro Labrador	28,31	15,00	Ávila
3527-A	Technologische Verbesserung der Mühle durch Installation einer Zweiphasen-Extraktionsanlage und Einführung des Verfahrens ohne Waschwasseranfall	Cooperativa Olivarera Nuestro Padre Jesús Nazareno, Sociedad Cooperativa Andaluza	23,32	15,00	Córdoba
3544-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie FW-30	Moreno Anaya Manuel	27,12	15,00	Jaén
3551-A	Umrüstung der Anlagen der Mühle durch Einrichtung einer kontinuierlichen Zweiphasenlinie	Sociedad Cooperativa Agrícola de Roquetas	26,89	15,00	Tarragona
3553-A	Umrüstung der Anlagen der Mühle durch Einrichtung einer kontinuierlichen Zweiphasenlinie	Sociedad Cooperativa Agrícola de Jesús	37,74	15,00	Tarragona
3554-A	Umrüstung der Anlagen der Mühle durch Installation einer kontinuierlichen Zweiphasenlinie und eines Kerntrockners	Cooperativa Agrícola de Santiago	41,04	15,00	Tarragona
3564-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Olivenöl-Extraktionsanlage	Sociedad Cooperativa Agraria Andaluza San Amador	73,59	15,00	Jaén

Projekt	Bezeichnung	Unternehmen	Unterstützungsfähige Ausgaben	in %	Provinz
3570-A	Technologische Verbesserung der Mühle durch Installation einer kontinuierlichen Anlage zur Gewinnung von Jungfernöl	Hermanos Muela García SL	37,27	15,00	Córdoba
3576-A	Umrüstung der Mühle auf ökologische Dekanter	Hermanos Rodríguez Cabrera SA	62,27	15,00	Jaén
3606-A	Umrüstung der Ölextraktionsanlage auf eine ökologische Anlage mit Kerntrockner	Cooperativa Agrícola i Caixa Agrària de Cambrils Societat Cooperativa Catalana Limitada	16,67	25,00	Tarragona
3615-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie	Aceites Sierra de Cazorla SL	35,85	15,00	Jaén
3618-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie FW-75	Cooperativa del Campo y Rural Nuestra Señora del Perpetuo Socorro	25,95	15,00	Córdoba
3621-A	Verbesserung und Perfektionierung der Mühle	Sociedad Cooperativa Andaluza Olivarera Nuestra Señora del Rosario	33,97	15,00	Córdoba
3707-A	Installation zweier ökologischer Linien (Kapazität: 75 000 kg täglich) mit Trockner	Sociedad Cooperativa Andaluza Agropecuaria Industrial	75,48	15,00	Sevilla
3710-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie (Kapazität: 30 000 kg täglich)	Mármol Verdugo Francisco	27,12	15,00	Sevilla
3716-A	Umrüstung der Mühle auf ökologische Verfahren	Cooperativa del Campo San Juan Bautista	6,47	25,00	Sevilla
3732-A	Anlage zur Fruchtwasserbeseitigung	SAT 1951 Sor Ángela de la Cruz	30,19	15,00	Sevilla
3737-A	Verbesserung der Anlage der Mühle durch Installation einer ökologischen kontinuierlichen Anlage	Sociedad Agraria de Transformación número 1185 Purísima Concepción	42,46	15,00	Sevilla
3738-A	Umrüstung der Mühle auf ökologische Verfahren	Sociedad Agraria de Transformación San José número 2248	21,93	25,00	Sevilla
3739-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie	Sociedad Agraria de Transformación 1953	37,74	15,00	Sevilla
3740-A	Verbesserung der Anlagen der Mühle durch Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie und eines vertikalen Kerntrockners	Cooperativa del Campo y Caja Rural de Nuestra Señora de las Virtudes	37,74	15,00	Sevilla
3741-A	Verbesserung der Anlagen der Mühle durch Installation einer ökologischen kontinuierlichen Linie und eines vertikalen Kerntrockners	Cooperativa Agrícola y Caja Rural Nuestra Señora del Rosario	35,14	15,00	Sevilla
3745-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Anlage für die Jungfernölgewinnung	Oleaginosas y Cereales SA	49,97	15,00	Sevilla
3746-A	Rationalisierung und technologische Verbesserung des Verfahrens der Ölgewinnung ohne Fruchtwasseranfall	Sociedad Agraria de Transformación San Antonio número 2110	37,74	15,00	Sevilla
3752-A	Installation einer ökologischen Ölextraktionslinie	Gabriel Moreno Prieto	16,32	15,00	Sevilla
3753-A	Kontinuierliche Olivenölgewinnungsanlage ohne Fruchtwasseranfall	Aceites Gaviño SA	20,19	15,00	Sevilla
3757-A	Umrüstung der Ölgewinnungsanlage	Grupo Sindical de Colonización número 1881 Santa Teresa Osuna 2	13,60	15,00	Sevilla
3759-A	Installation einer ökologischen kontinuierlichen Anlage für die Olivenölgewinnung	Sociedad Agraria de Transformación número 2043 Nuestra Señora de las Huertas	37,74	15,00	Sevilla

Projekt	Bezeichnung	Unternehmen	Unterstützungsfähige Ausgaben	in %	Provinz
3829-A	Umstrukturierung der Ölmühle	Sociedad Cooperativa Andaluza Nuestra Señora de los Remedios de Olvera	62,68	17,00	Cádiz
3857-A	Vermeidung der Fruchtwassererzeugung durch Installation eines Zweiphasendekanters mit Wärmekonzentration	Sociedad Cooperativa Andaluza Agrícola San Benito	91,99	15,00	Jaén
3877-A	Umrüstung der Mühle durch Änderung der Verfahrenstechnik für die Ölgewinnung	Victoriano Arias Rivero	35,85	15,00	Ciudad Real
	Projekte der Gruppe ALP insgesamt: 162		6 496,889		
	Projekte im Gebiet 2 insgesamt: 162				
	Projekte insgesamt: 162		6 496,899		

(1) 1 ECU = 158,980 Pta.

ANHANG II

FINANZIERUNGSPLAN

Vorhaben: 93/11/61/092

(in 1 000 ECU)

Jahr	Gesamtkosten (1)	Öffentliche Ausgaben								Privatsektor		Gemeinschaftsdarlehen
		Öffentliche Ausgaben insgesamt		Kohäsions-Finanzinstrument		Nationale Behörden			Andere			
						Insgesamt		Zentralregierung / Andere				
	1=2+11	2=4+6+10	% 3=2/1	4	% 5=4/2	6=8+9	% 7=6/2	8	9	10	11	% 12=11/1	13
1993	41 282,910	6 496,899	16	5 522,361	85	974,538	15	974,538			34 786,011	84	
1994													
1995													
Insgesamt	41 282,910	6 496,899	16	5 522,361	85	974,538	15	974,538			34 786,011	84	

(1) Zuschußfähige Gesamtkosten des Vorhabens.

ANHANG III

FINANZBESTIMMUNGEN

1. Die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 genannten Finanzbestimmungen sind wie folgt anzuwenden:

Unterstützung der Gemeinschaft

2. Die Unterstützung der Gemeinschaft wird in Prozent der unterstützungsfähigen Ausgaben festgesetzt. Falls die effektiv getätigten unterstützungsfähigen Ausgaben von den ursprünglich vorgesehenen Ausgaben abweichen, verändert sich die gewährte Unterstützung dementsprechend, ohne daß der in der Entscheidung genannte Höchstbetrag überschritten werden darf. Die Änderung des Satzes der Gemeinschaftsbeteiligung oder des Höchstbetrags der Unterstützung bedarf der Abänderung der Entscheidung nach dem unter Ziffer 12 beschriebenen Verfahren.

Mittelbindungen und Zahlungen

3. Der Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß im Fall des im Rahmen dieser Entscheidung geförderten Vorhabens alle an der Verwaltung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen beteiligten öffentlichen oder privaten Einrichtungen entweder ein gesondertes Buchführungssystem oder eine geeignete Kodifizierung für sämtliche betroffenen Transaktionen wählen, um die Ausgabenüberprüfung durch die Gemeinschaft und die nationalen Kontrollbehörden zu erleichtern.

4. Die Mittelbindungen und die Zahlungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93.

5. Alle Zahlungen der von der Kommission im Rahmen dieser Entscheidung gewährten Unterstützung werden an die vom Mitgliedstaat benannte Behörde überwiesen, die auch für die Zurückzahlung zuviel gezahlter Beträge an die Kommission verantwortlich ist. Die Zahlungen werden auf ein einziges, vom Mitgliedstaat bezeichnetes Bankkonto überwiesen. In der Regel leistet die Kommission die Zahlungen spätestens zwei Monate nach Eingang eines zulässigen Auszahlungsantrags.

6. Der Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die Auszahlungsanträge und die Belege der tatsächlich getätigten Ausgaben dem Finanzierungsplan und dem damit verbundenen Fälligkeitsplan für die Ausgaben entsprechen, der dieser Entscheidung beigefügt ist oder gegebenenfalls nach den in den Ziffern 12 und 13 genannten Verfahren geändert wird.

7. Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 lauten alle Mittelbindungen auf Ecu, und alle Zahlungen werden in Ecu ausgeführt.

8. Die Ausgabenbelege für die entsprechenden Auszahlungsanträge lauten auf Ecu oder auf Landeswährung.

9. Die Mitgliedstaaten, deren Ausgabenbelege auf Ecu lauten, rechnen die Beträge der in Landeswährung getätigten Ausgaben in Ecu um, wobei sie den Umrechnungskurs des Monats zugrunde legen, in dem diese Ausgaben in der Buchführung der für die finanzielle Abwicklung der Vorhaben zuständigen Behörden verbucht worden sind. Zu diesem Zweck teilt die Kommission den Mitgliedstaaten monatlich den geltenden Umrechnungskurs mit.

10. Die Ausgabenbelege in Landeswährungen werden in Ecu zum Umrechnungskurs des Monats umgerechnet, in dem sie bei der Kommission eingegangen sind.

Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge

11. Unrechtmäßig gezahlte Beträge sind von der in Ziffer 5 genannten Behörde an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zurückgezahlte Beträge können gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 Verzugszinsen erhoben werden. Wenn die genannte Behörde den fälligen Betrag nicht an die Gemeinschaft zurückzahlt, ist der betreffende Mitgliedstaat zur Rückzahlung dieses Betrags an die Kommission verpflichtet.

Verfahren für die Anpassung der Vorhabensentscheidung

12. Alle Anpassungen dieser Entscheidung erfolgen gemäß den nachstehenden Verfahren:

    a) Die Anpassungen, die mit einer substantiellen Änderung der Ziele oder der Merkmale des Vorhabens, einer Erhöhung oder einer Kürzung des geltenden Unterstützungssatzes oder des Höchstbetrags der Unterstützung oder auch mit einer substantiellen Änderung des Finanzierungsplans und des Fälligkeitsplans für die Ausgaben einhergehen, sind auf Antrag des Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission, nachdem sie den Mitgliedstaat konsultiert hat, Gegenstand einer Entscheidung der Kommission.

    b) Im Fall der übrigen Anpassungen übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission einen Anpassungsvorschlag. Die Kommission teilt ihre Einwände oder ihre Zustimmung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang dieses Vorschlags mit. Die Anpassungen werden nach Zustimmung durch die Kommission angenommen.

13. Als nichtsubstantielle Änderung des Finanzierungsplans und des Fälligkeitsplans für die Ausgaben gilt eine Veränderung der jährlich vorgesehenen Ausgaben von weniger als 10 % gegenüber den für das Vorhaben vorgesehenen Gesamtausgaben.

Verfahren für den Abschluß des Vorhabens

14. Die Fristen für die Erfüllung der im Rahmen dieser Entscheidung eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen sind in Artikel 4 dieser Entscheidung angegeben. Sie können rechtzeitig vor Fristablauf und entsprechend dem in Ziffer 12 Buchstabe b) angegebenen Verfahren geändert werden, vorausgesetzt, daß die Verlängerung höchstens ein Jahr beträgt. Zu diesem Zweck legt der Mitgliedstaat der Kommission einen Änderungsvorschlag mit Angaben vor, die diese Änderung rechtfertigen. Soll die Frist um mehr als ein Jahr verlängert werden, so ist das in Ziffer 12 Buchstabe a) genannte Verfahren anzuwenden.

15. Wird die Frist nicht verlängert, so kommen die Ausgaben, die nach Ablauf der in Artikel 4 dieser Entscheidung genannten Termine getätigt werden, für die Gewährung einer Unterstützung aus dem Finanzinstrument nicht mehr in Betracht.

ANHANG IV

BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

1. Die für die Durchführung zuständige nationale Einrichtung wird an der Begleitung und Bewertung der Vorhaben voll beteiligt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Mitgliedstaat einen Gemeinschaftsbeitrag bei der Kommission im Rahmen der technischen Hilfe beantragen.

A. Begleitung

2. Unter Begleitung ist ein System zur Information über den Stand der Durchführung des Vorhabens zu verstehen. Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage finanzieller und gegebenenfalls materieller Indikatoren, wobei die tatsächliche Verwirklichung des Vorhabens dem in Anhang II genannten Finanzierungsplan und dem in Anhang I genannten Zeitplan für die Ausführung der Arbeiten gegenübergestellt wird.

3. Die Begleitung der Vorhabensdurchführung erfolgt durch

    — den für jeden betreffenden Mitgliedstaat eingesetzten Begleitausschuß,

    — Berichte,

    — Stichprobenkontrollen.

Begleitausschuß

4. Der Begleitausschuß, der für die aus dem Kohäsions-Finanzinstrument finanzierten Vorhaben in Spanien eingesetzt wird, soll das dieser Entscheidung zugrundeliegende Vorhaben begleiten. Seine Aufgabe besteht darin, den Stand der Abwicklung regelmäßig zu ermitteln und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vorzuschlagen.

    Die Zusammensetzung einschließlich der Benennung des Vorsitzenden, die Arbeitsweise und die Häufigkeit der Sitzungen des Begleitausschusses werden von dem Mitgliedstaat und der Kommission einvernehmlich festgelegt, jedoch nicht später als drei Monate nach Genehmigung des ersten Vorhabens in Spanien.

5. Aufgabe des Ausschusses ist es,

   a) die reibungslose Abwicklung des Vorhabens zu begleiten, dafür zu sorgen, daß es die aufgestellten Ziele erreicht und daß die Verwirklichung des Vorhabens dem ursprünglich vorgesehenen Plan entspricht;

   b) zu den Entwürfen der in Ziffer 6 genannten jährlichen Lageberichte Stellung zu nehmen;

   c) gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen, um sicherzustellen, daß die aufgestellten Ziele des Vorhabens erreicht werden;

   d) für die Publizität des Vorhabens zu sorgen;

   e) die Beachtung der Gemeinschaftspolitiken und insbesondere der Umweltpolitik sicherzustellen;

   f) im Einvernehmen mit der Kommission und dem Mitgliedstaat über jede weitere Zuständigkeit des Ausschusses zu entscheiden.

   Die für die Sitzungen des Begleitausschusses erforderlichen Unterlagen werden in der Regel drei Wochen vor Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt.

Berichte

6. Gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sind jährliche Lageberichte für jedes volle Durchführungsjahr sowie ein Schlußbericht für das dieser Entscheidung zugrundeliegende Vorhaben auszuarbeiten.

   Der erste Jahresbericht über dieses Vorhaben wird der Kommission von der zuständigen Behörde spätestens 15 Monate nach Erlaß der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens vorgelegt. Der Bericht enthält folgendes:

   — Beschreibung des Durchführungsstands;

   — Analyse der Abweichungen von dem ursprünglich vorgesehenen Durchführungsplan;

   — Angabe der aufgetretenen wichtigsten Probleme und der getroffenen Abhilfemaßnahmen.

   Auf der Grundlage der in den Jahresberichten enthaltenen Angaben können die Kommission und der Mitgliedstaat gegebenenfalls eine Änderung des Finanzierungsplans für das Vorhaben vornehmen und das Vorhaben anpassen.

   Innerhalb von sechs Monaten nach dem materiellen Abschluß des Vorhabens ist der Schlußbericht vorzulegen, der auf die durchgeführten Arbeiten und ihre Übereinstimmung mit der Entscheidung zur Genehmigung des Vorhabens eingeht und eine erste Beurteilung darüber enthält, ob die erwarteten Ergebnisse erreicht werden können.

   Der Restbetrag der Unterstützung der Gemeinschaft wird erst nach Billigung des Schlußberichts ausgezahlt.

Kontrolle

7. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können Kontrollen sowohl vom Mitgliedstaat als auch von der Kommission durchgeführt werden. Der Mitgliedstaat und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

8. Die für die Durchführung zuständige Behörde hat der Kommission nach der letzten Zahlung für das Vorhaben drei Jahre lang sämtliche Belege über die getätigten Ausgaben zur Verfügung zu halten.

9. Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle geeigneten nationalen Berichte über die durchgeführten Kontrollen zur Verfügung.

B. Bewertung

10. Eine Bewertung des Vorhabens während der Durchführung kann auf Antrag des Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission erfolgen, um zu beurteilen, ob die Verwirklichung des Vorhabens entsprechend den ursprünglich aufgestellten Zielen voranschreitet, und um Anpassungen unter Berücksichtigung der bei der Durchführung aufgetretenen Probleme vorzuschlagen. Der Begleitausschuß nimmt Kenntnis von den Ergebnissen dieser Bewertung.

11. Eine Ex-post-Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens kann nach dessen Abschluß von einem Bewerter vorgenommen werden, der von dem Mitgliedstaat und der Kommission einvernehmlich benannt wird.

ANHANG V

INFORMATION UND PUBLIZITÄT

Der betreffende Mitgliedstaat sorgt dafür, daß die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft bei der Finanzierung des Vorhabens aufmerksam gemacht wird. Zu diesem Zweck sollten unter anderem folgende Maßnahmen getroffen werden:

— Das Vorhaben ist durch Hinweistafeln kenntlich zu machen, deren geeignete Größe von dem Mitgliedstaat und der Kommission zu vereinbaren ist. Diese Hinweistafeln sollten darauf hinweisen, daß das betreffende Vorhaben von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Kohäsionsfonds zu einem Satz von 85 % unterstützt worden ist. Für jede Hinweistafel sollten geeignete Identitätssymbole der Europäischen Gemeinschaft verwandt werden.

— Der betreffende Mitgliedstaat sorgt unter Einsatz der verfügbaren und insbesondere der audiovisuellen Mittel für eine angemessene Publizität des Vorhabens. Dabei ist auf die Ziele des Vorhabens und die damit verbundenen Aktionen sowie auf den erwarteten Nutzen für die Allgemeinheit hinzuweisen.

— Der betreffende Mitgliedstaat stellt der Öffentlichkeit Broschüren, Informationsblätter und andere Informationsquellen zur Verfügung. Er kann die Kanäle der Gemeinschaft zur Verbreitung dieser Broschüren und Informationsblätter benutzen.

— Der betreffende Mitgliedstaat stellt von Anfang an sicher, daß die Öffentlichkeit einen transparenten und offenen Zugang zu den von ihr gewünschten relevanten Informationen über das Vorhaben erhält. Bei Umweltvorhaben sind die Vorschriften der Richtlinie 90/313/EWG des Rates [1] einzuhalten.

Der betreffende Mitgliedstaat konsultiert die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Erlaß dieser Entscheidung über die von ihm vorgeschlagenen diesbezüglichen Initiativen. Außerdem legt er der Kommission jährlich einen Bericht über die getroffenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen vor.

[1] ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

ANHANG VI

BEACHTUNG DES WORTLAUTS UND DER BEDINGUNGEN DIESER ENTSCHEIDUNG UND DER ANDEREN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

1. Der Mitgliedstaat und die Begünstigten stellen sicher, daß die Unterstützung der Gemeinschaft für die beabsichtigten Zwecke verwendet wird.

2. Wenn die Kommission feststellt, daß im Fall eines gegebenen Vorhabens diese Verpflichtung nicht eingehalten wird oder andere Bestimmungen dieser Entscheidung oder der Gemeinschaftspolitiken nicht beachtet werden, nimmt sie eine Prüfung in geeigneter Form vor, indem sie insbesondere den Mitgliedstaat oder die für die Durchführung des Vorhabens von ihm benannten Behörden auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme abzugeben.

   Als Folge der Prüfung kann die Kommission die Zahlung von Gemeinschaftsmitteln aussetzen. In diesem Fall informiert sie die in dem Mitgliedstaat für die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Behörde. Der mitteilende Brief bestimmt auch die Schritte, die bezüglich der bereits gezahlten Gemeinschaftsmittel zu unternehmen sind.

3. Hinsichtlich der Vorhaben, die Gegenstand einer der obengenannten Maßnahmen sind, werden die laufenden und künftigen Zahlungen als völlig oder teilweise ausgesetzt angesehen, bis die Kommission sich vergewissert hat, daß die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen worden sind.

4. Falls diese Prüfung schließlich erkennen läßt, daß der Wortlaut und die Bedingungen nicht erfüllt worden sind und die korrigierenden Maßnahmen nicht vorgenommen werden, wird die Unterstützung gekürzt oder gestrichen. Zur Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge siehe Anhang III Ziffer 11.